

## **5. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt**

Nach Beschluss durch die Stadtvertretung am (...) wird die Geschäftsordnung geändert.

1. § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Vorlagen und Anträge, die voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, sind als solche zu kennzeichnen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d.h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen oder Betroffenen nicht hergestellt werden kann.“,

2. § 10 Abs. 1 Buchst. i) erhält folgende Fassung:

„Angelegenheiten, die voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.“

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Norderstedt kann den Fraktionen und der Verwaltung Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Dies gilt für Betroffene entsprechend.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.  
(2) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die gesetzlichen Regelungen des § 35 GO  
(3) Die Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt nach § 35 Abs. 3 GO. Soweit eine Bekanntgabe nicht erfolgen soll, beschließt darüber die Stadtvertretung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.“

5. § 31 erhält folgende Fassung:

(1) Die oder der Vorsitzende oder ein von ihm oder ihr schriftlich beauftragtes Mitglied der Beiräte nach § 47d GO kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die vom Beirat vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

(2) Unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen wird der oder dem Vorsitzenden der in Norderstedt gewählten Beiräte nach § 47 d und e GO oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied des Beirates in den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in allen Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Norderstedt betreffen, auf deren Wunsch das Wort nach § 16c GO erteilt

Die Beiräte werden gebeten, sich vor der jeweiligen Sitzung mit dem oder der Vorsitzenden in Verbindung zu setzen.

6. Die vorstehenden Änderungen treten zusammen mit der 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt in Kraft.

Norderstedt, den (...)

Kathrin Oehme  
Stadtpräsidentin